

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

32. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07. Januar 2003 Nr. 1

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
02.01.2003	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
02.01.2003	Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur	2
03.01.2003	Landtagswahl am 02.02.2003 – zugelassene Kreiswahlvorschläge	3
06.01.2003	Berichtigung der Tarifliste 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 sowie Berichtigung der Tarifliste 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Versuchsgebiet Salzhausen vom 17.12.2002	5
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
18.12.2002	Hundesteuersatzung	6
18.12.2002	Vergnügungssteuersatzung	10
	<u>Gemeinde Dohren</u>	
22.04.2002	Hundesteuersatzung	12
22.04.2002	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	18

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	6. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 9. Januar 2003
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13 Telefon: 04171 / 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 28. Oktober 2002 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Tätigkeitsbericht der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Harburg für das Jahr 2001
10. Zuschussrichtlinien für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
11. Gewährung von Zuweisungen zu den Investitionskosten für neu geschaffene Kindergarten- und Hortplätze sowie Förderung von Einrichtungen und Anlagen für die Jugendarbeit
12. Einheitliche Gebührenstaffel für den Elternbeitrag in Kindertagesstätten im Landkreis Harburg
13. Haushalt 2003 (Produkthaushalt)
14. Budgetplanung 2003
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
17. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 02.01.2003

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Schulen und Kultur
Sitzungs-Nr.:	7. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 13. Januar 2003
Sitzungsbeginn:	16.30 Uhr
Sitzungsort:	Realschule Hittfeld – Lehrerzimmer, Peperdiekshöhe, 21218 Seevetal Telefon: 04105 / 52061

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 29.10.2002
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Einführung einer Zweijährigen Berufsfachschule Sozialpflege (Pflegevorschule) an der Berufsbildenden Schule in Buchholz zum 01.08.2003
10. Umgestaltung des Schulhofes im Schulzentrum Hittfeld in Eigeninitiative
11. Gründung einer Arbeitsgruppe zur Einführung von Ganztagschulen im Landkreis Harburg;
Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2002
12. Förderung Sport & Ehrenamt;
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2002
13. Haushalt 2003 (Produkthaushalt)
14. Budgetplanung 2003;
Freiwillige Leistungen des Kreises
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
17. Einwohner/innenfragestunde
18. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 02.01.2003

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Bekanntmachung

Landtagswahl am 02. Februar 2003
Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Unter Hinweis auf § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153) und § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. Nov. 1997 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2002 (Nds. GVBl. S. 346) gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 03. Januar 2003 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 02. Februar 2003 bekannt:

Wahlvor- schlags-Nr.	Bewerber	Partei
Wahlkreis 62 Winsen		

1	Harden, Uwe Landtagsabgeordneter geb. 1952, Geesthacht Stover Elbdeich 9 21423 Drage	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
---	--	--

2	Wiese, Andre Diplom-Verwaltungswirt (FH) geb. 1975, Winsen (Luhe) Kronsbruch 5 21423 Winsen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
---	---	--

3	Leschinski, Manfred Dipl.-Ing. Vermessung geb. 1959, Neustadt a. Rbge. Heidberg 1 21435 Stelle	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
---	--	-------------------------------

4	Buhmann, Iris selbständig geb. 1949, Goslar Fahrenholzer Str. 40a 21423 Drage	Freie Demokratische Partei (FDP)
---	---	----------------------------------

Wahlkreis 63 Seevetal

1	Somfleth, Brigitte Landtagsabgeordnete geb. 1953, Hitzacker Buchenhain 34 21217 Seevetal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
---	--	--

2	Böhlke, Norbert Kaufmännischer Angestellter geb. 1955, Hamburg-Harburg Mattenmoorstr. 60a 21217 Seevetal	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
---	--	--

3 Nobis, Gerhard
Lehrer
geb. 1944, Nienkattbek
Schüttenstieg 2
21218 Seevetal

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4 Brandt, Reiner
Dipl.-Betriebswirt (FH)
geb. 1965, Bremervörde
Eduard-Mörrike-Str. 25
21629 Neu Wulmstorf

Freie Demokratische Partei (FDP)

Wahlkreis 64 Buchholz

1 Seeler, Silva
Landtagsabgeordnete
geb. 1951, Hamburg
Meilsener Heide 3 a
21244 Buchholz

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
(SPD)

2 Schönecke, Heiner
Kaufmann und Landwirt
geb. 1946, Elstorf
Fliegenmoor 24
21629 Neu Wulmstorf

Christlich Demokratische Union
Deutschlands (CDU)

3 Wenker, Gabriele
Kaufm. Angestellte
geb. 1959, Borghorstjetzt Steinfurt
Ferdinandstrasse 10
21244 Buchholz


BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4 Kuhlo, Ulrike
Diplom-Volkswirtin
geb. 1949, Hilden
Im Lohmoor 41
21266 Jesteburg

Freie Demokratische Partei (FDP)

Winsen (Luhe), den 03. Januar 2003
-15-062-120/2003-

Der Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 62 Winsen,
63 Seevetal, 64 Buchholz


(Axel Gedaschko)

Berichtigung
der Tarifliste 1 zur
Satzung Über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
im Landkreis Harburg
vom 17.12.2002,
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
Nr. 55 vom 30. Dezember 2002
-Seite 1166-

Die **lfd. Nr. 2**, Abf.Schl.-Nr. 200201
wird wie folgt berichtigt:

Gebühren für Selbstanlieferer: **gebührenfrei**

Berichtigung
der Tarifliste 1 zur
Satzung Über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
im Versuchsgebiet Salzhausen
vom 17.12.2002,
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
Nr. 55 vom 30. Dezember 2002
-Seite 1178-

Die **lfd. Nr. 2** , Abf.Schl.-Nr. 200201,
wird wie folgt berichtigt:

Gebühren für Selbstanlieferer: **gebührenfrei**

Winsen (Luhe), den 06.01.2003

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez. Wenzel

Hundesteuersatzung der Gemeinde Jesteburg

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- 2) Wird für die Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 30,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 50,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 68,00 Euro
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- 1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich versteuern.

- 2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunde;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- e) einem Hund durch eine alleinstehende Person, die Leistungen im Sinne des § 11 Bundessozialhilfegesetzes erhält.

Im Einzelfall kann die Gemeinde die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch insgesamt nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden können.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund angeschafft wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- 4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird jährlich zum 01.07. fällig. Sofern die Steuer gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben wird, wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Meldepflicht

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von **14** Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

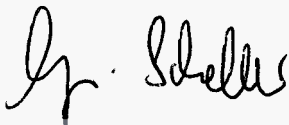
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

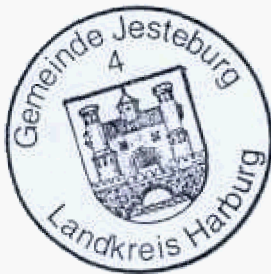
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Die Hundesteuersatzung vom 2.12.1980 in der Fassung vom 8.12.1983 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Jesteburg, den 18.12.2002



(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Jesteburg

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i.d.F.v. 20.12.84, Nds. GVBl. S. 41) und der §§ 1,2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes v. 08.02.1973 (GBVI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.07.1985 (Nds. BVBl. S. 207), hat der Gemeinderat Jesteburg in seiner Sitzung vom 18.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für gewerbliche Betriebe von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgeschlossen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten und daneben auch der Inhaber der Räume, in denen die Apparate und Automaten aufgestellt sind.

§ 3 Steuerform

- 1) Die Steuer ist für jede Betriebsstätte gesondert zu berechnen.
- 2) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 4 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o. ä. Räumen | 40,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 65,00 € |
| 2. Musikautomaten | 10,00 € |
| 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 15,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 45,00 € |
| c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden bzw. die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder der Gewalt zum Gegenstand haben | 1.000,00 € |
| 4. für Geräte die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, ist die Steuer für jede Spielmöglichkeit gesondert zu entrichten. | |

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- 1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- 2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Die Gemeinde kann
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.- 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahresgestatten.
- 3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im lfd. Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindevorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflicht

- 1) In den Fällen des § 3 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn die Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichwertiges Gerät, so gilt für die Berechnung und die Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- 2) Zur Anmeldung sind die Steuerschuldner gem. § 2 verpflichtet.

§ 7

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.1.185 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.88 außer Kraft.

Jesteburg, den 18.12.2002

(Dr. Mahger-Scheller)
Gemeindedirektorin



HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Dohren

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 22.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie **Gesamtschuldner**

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	33,00 Euro
b) für den zweiten Hund	50,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	70,00 Euro
d) für jeden Kampfhund	500,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund. Sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - f) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und oder , , H besitzen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Blindenfuhrhunden;
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten – oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - d) Jagdgebrauchshunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Ausgenommen von der Befreiung nach Abs. 1 und der Ermäßigung nach Abs. 2 sind Kampfhunde nach § 3 Abs. 3.

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 1 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zu 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.

- b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke **führt** oder laufen lässt,
 - g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 24. Mai 1983 außer Kraft.

Dohren, den 22.04.2002

Erhorn

Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Dohren (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 hat der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 22.04.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, o. ä. **23,-- Euro**
Räumen
Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere
Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze je
Gewinnmöglichkeit
2. Musikautomaten **S,-- Euro**
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit **S,-- Euro**

Artikel II

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(2) Die Steuer ist jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig. Bei neu festzusetzender Steuer oder Änderung der Besteuerungsgrundlagen wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig.

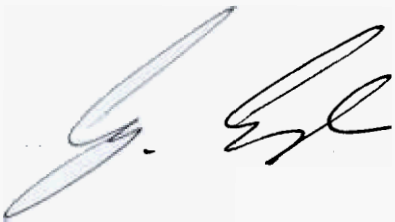
Auf Antrag kann die Gemeinde

1. eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 2. eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres
- gestatten.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung tritt **am** 01. Januar 2003 in **Kraft**.

Dohren, den 22.04.2002



Erhorn

Bürgermeister

